

# BGer 9C 45/2016 vom 1. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_45\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_45_2016)

FR: TF 9C 45/2016 du 1 février 2016

IT: TF 9C 45/2016 del 1 febbraio 2016

## Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 01.02.2016 9C 45/2016 (9C\_45/2016)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 01.02.2016 9C 45/2016  
(9C\_45/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
01.02.2016 9C 45/2016 (9C\_45/2016)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_45/2016  
Urteil vom 1. Februar 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,  
als Einzelrichter, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte Politische Gemeinde  
Sirnach, handelnd durch Soziale Dienste der Politischen Gemeinde Sirnach, und diese  
vertreten durch Rechtsagent Edwin Bigger, Verfahrensbeteiligte Beschwerdeführerin,  
gegen Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, Rechts- und Einsprachendienst, St.  
Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung  
zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons  
Thurgau vom 25. November 2015. Nach Einsicht in den Entscheid des Verwaltungsgerichts  
des Kantons Thurgau vom 25. November 2015 und die Beschwerde vom 15. Januar 2016,  
in Erwägung, dass das kantonale Gericht die Beschwerde der Politischen Gemeinde Sirnach  
mit dem angefochtenen Entscheid teilweise gutgeheissen und die Sache unter Aufhebung  
des Einspracheentscheids zu ergänzenden Abklärungen und neuer Entscheidung an die  
Ausgleichskasse zurückgewiesen hat, dass es sich bei diesem Entscheid um einen  
selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt,  
gegen welchen die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder  
gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der  
Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand  
an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b), dass nicht  
ersichtlich ist, inwiefern mit einem Endurteil ein weitläufiges Beweisverfahren vermieden  
werden könnte, hat das Verwaltungsgericht doch kein umfangreiches Beweisverfahren  
angeordnet, weshalb für die Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids vom 25. November  
2015 ein irreparabler Nachteil gegeben sein müsste, dass ein Rückweisungsentscheid, mit  
dem eine Sache zu neuer Abklärung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen  
wird, in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt, führt er doch  
bloss zu einer Verlängerung des Verfahrens, die dieses Kriterium nicht erfüllt (BGE 133 V  
477 E. 5.2.2 S. 483), was die Beschwerdeführerin zu übersehen scheint, dass die  
Eintretensvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind, dass die Gerichtskosten dem  
Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind, auf deren

Rechtsmittel nicht einzutreten ist ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ), dass die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG erledigt wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. Februar 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.